

B 39 Änderung FLG (Konsolidierung Campus Luzern-Horw AG)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. Mai 2020	Anträge der VBK vom 21. August 2020 für die 1. Beratung
	Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG)	
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Mai 2020, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 ¹ (Stand 1. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 42 Konsolidierungskreis</p> <p>¹ Die Konsolidierung orientiert sich an der Beherrschung sowie der Wesentlichkeit von Aufwand, Ertrag, Vermögen oder Schulden. Die konsolidierte Rechnung umfasst nebst dem kantonalen Finanzhaushalt</p> <p>f. die Pädagogische Hochschule Luzern.</p>	<p>§ 42 Abs. 1</p> <p>¹ Die Konsolidierung orientiert sich an der Beherrschung sowie der Wesentlichkeit von Aufwand, Ertrag, Vermögen oder Schulden. Die konsolidierte Rechnung umfasst nebst dem kantonalen Finanzhaushalt</p> <p>f. (geändert) die Pädagogische Hochschule Luzern, g. (neu) die Immobilien Campus Luzern-Horw AG.</p>	
	II.	

¹ SRL Nr. [600](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. Mai 2020	Anträge der VBK vom 21. August 2020 für die 1. Beratung
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, <u>vor</u> ausgesetzt das Dekret über die Gründung einer Aktiengesellschaft für die Erneuerung, Erweiterung und Bewirtschaftung des Campus Horw wird vom Kantonsrat beschlossen und in der Volksabstimmung <u>angenommen</u> . Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Die stv. Staatsschreiberin:	